



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 90. Sitzung des Gemeinderats vom 27. März 2024

3017. 2023/432

Weisung vom 13.09.2023:

Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Finanzkontrollverordnung (FKVO) gemäss Beilage (datiert vom 13. September 2023) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Felix Moser (Grüne), Vizepräsidium

Änderungsantrag

Art. 39 «Mitwirkungs- und Auskunftspflichten», neuer Abs. 5

Die RPK beantragt folgenden neuen Art. 39 Abs. 5:

⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.

Zustimmung: Referat: Dr. Florian Blättler (SP); Florian Utz (SP), Präsidium; Felix Moser (Grüne), Vizepräsidium; Pärparim Avdili (FDP), Martin Bürki (FDP), Markus Haselbach (Die Mitte), Tanja Maag Sturzenegger (AL), Tiba Ponnuthurai (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die Finanzkontrollverordnung (FKVO) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. 175.100
Finanzkontrollverordnung (FKVO)
vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und Art. 122 Abs. 3 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [13. September 2023]²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Finanzkontrolle

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle.

Prüfstelle Art. 2 ¹ Die Finanzkontrolle ist die Prüfstelle gemäss §§ 142–150 Gemeindegesetz (GG)³.

² Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig.

³ Sie ist der Geschäftsleitung des Gemeinderats administrativ zugeordnet.

B. Finanzaufsicht

Prüfungsinhalt
a. umfassende Aufsicht Art. 3 Die umfassende Finanzaufsicht beinhaltet die Prüfung der Haushaltsführung auf:
a. Ordnungsmässigkeit;

b. Rechtmässigkeit;

c. Wirtschaftlichkeit;

d. Zweckmässigkeit;

e. Wirksamkeit.

b. beschränkte Aufsicht Art. 4 ¹ Die beschränkte Finanzaufsicht beinhaltet die Kontrolle der Verwendung der Mittel, die an Organisationen und Personen gemäss Art. 6 Abs. 2 ausgerichtet wurden.

² Sie wird auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements durchgeführt.

c. Ausschluss Art. 5 Die Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.

Aufsichtsbereiche Art. 6 ¹ Der umfassenden Finanzaufsicht unterliegen:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2602 vom 13. September 2023

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.



- a. städtische Organe und Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts gemäss § 86 GG⁴ unterstehen;
 - b. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit keine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde.
- ² Der beschränkten Finanzaufsicht unterliegen:
- a. öffentlich-rechtliche Anstalten, soweit eine externe Revisionsstelle eingesetzt wurde;
 - b. Organisationen und Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt;
 - c. Organisationen und Personen, die städtische Leistungen erhalten.
- Prüfgrundsätze Art. 7 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit aus nach den:
- a. Vorgaben des übergeordneten Rechts;
 - b. Bestimmungen dieser Verordnung;
 - c. allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.
- Geschäftsverkehr Art. 8 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
- C. Haushaltsführung der Finanzkontrolle**
- Grundsätze Art. 9 ¹ Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den städtischen Bestimmungen.
- ² Die Finanzkontrolle erstellt nach den formellen Vorgaben des Stadtrats:
- a. das Budget;
 - b. den Finanz- und Aufgabenplan;
 - c. die Jahresrechnung.
- ³ Der Stadtrat leitet die Anträge an den Gemeinderat weiter.
- Revisionsstelle Art. 10 ¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle.
- ² Die Finanzkontrolle erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Qualitätsmanagement Art. 11 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.
- ² Sie stellt die Unterlagen bei Bedarf der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Verfügung.
- II. Organisation**
- A. Leitung**
- Leitung Art. 12 ¹ Als Direktorin oder Direktor wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ vom 20. April 2015, LS 131.1.



³ Eine Wiederwahl ist möglich.

Lohn	Art. 13 Der Lohn der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach dem Personalrecht ⁵ .
Finanzbefugnisse	Art. 14 ¹ Die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors entsprechen sinngemäss denjenigen einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs. ² Darüber hinaus richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung ⁶ .
Übertragung von Befugnissen	Art. 15 Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann Befugnisse der Direktorin oder des Direktors massvoll und stufengerecht in Ausführungsbestimmungen an Angestellte der Finanzkontrolle übertragen.

B. Personal

Anstellungsinstanz	Art. 16 ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist Anstellungsinstanz für die bei der Finanzkontrolle beschäftigten Angestellten. ² Sie oder er ist zuständig für: a. die Ernennung der Stellvertretung; b. sämtliche Personalgeschäfte, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.
Anstellungsverhältnisse	Art. 17 ¹ Bei Anstellungsverhältnissen gilt das Personalrecht ⁷ . ² Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen erlassen, soweit dies die Stellung der Finanzkontrolle erfordert.

III. Aufgaben und Rechte

Allgemeine Aufgaben	Art. 18 ¹ Die Finanzkontrolle ist im Rahmen der umfassenden Finanzaufsicht insbesondere zuständig für die Prüfung: a. des Budgets; b. der Jahresrechnung; c. der Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche; d. des Geldverkehrs; e. der Ordnungsmässigkeit von Steuerungsvorgaben und Kennzahlen bei Globalbudgets; f. der Leistung und Wirksamkeit; g. von IT-Systemen; h. von Kreditabrechnungen. ² Sie prüft zudem, ob: a. der Stadtrat geeignete Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten getroffen hat;
---------------------	--

⁵ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁶ AS 101.100

⁷ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.



- b. die Organisationseinheiten über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem für Finanzprozesse verfügen;
- c. durch die Organisationseinheiten eine Risikobeurteilung vorgenommen wurde;
- d. eine angemessene interne Kreditüberwachung besteht.

³Sie nimmt Prüfungen als Revisionsstelle vor, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Besondere
Aufgaben
a. Prüfaufträge

Art. 19 Folgende Stellen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Ober- oder Dienstaufsicht besondere Prüfaufträge beantragen oder sie als beratendes Organ zu Fragen der Finanzaufsicht beziehen:

- a. Parlamentarische Untersuchungskommissionen;
- b. die Geschäftsprüfungskommission;
- c. die Rechnungsprüfungskommission;
- d. der Stadtrat;
- e. die Departementsvorstehenden;
- f. die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
- g. die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent.

b. Ablehnung

Art. 20 ¹Die Finanzkontrolle kann Anträge ablehnen, sofern diese die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben gefährden; ausgenommen sind Anträge von Untersuchungskommissionen.

²Die beantragende Stelle kann gegen die Ablehnung innert zehn Tagen bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats Einspruch erheben.

³Der Entscheid der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist endgültig.

c. Meldung von
Missständen

Art. 21 ¹Die Finanzkontrolle kann Meldungen entgegennehmen, die mutmassliche Missstände in der Stadtverwaltung betreffen.

²Sie klärt den Sachverhalt und kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderliche Prüftätigkeit aufnehmen.

³Meldungen werden vertraulich behandelt.

Rechte
a. Anhörungsrecht

Art. 22 Die Finanzkontrolle wird angehört bei:

- a. der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung;
- b. der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens.

b. Beizug von
Sachverständigen

Art. 23 Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben:

- a. besondere Fachkenntnisse erfordert; oder
- b. mit eigenem Personal keine zeitnahe Erledigung gewährleistet.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

A. Prüfberichte

Erstellung

Art. 24 ¹Die Finanzkontrolle verfasst nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, sofern eine geprüfte Stelle unter ihrer Aufsicht steht.



²Die geprüfte Stelle, weitere involvierte Stellen sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements verfügen über das Recht:

- a. vorgängig zum Schlussbericht schriftlich Stellung zu nehmen;
- b. sich vor dem Versand des Schlussberichts in einer Schlussbesprechung zu äussern.

³Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss festgehalten.

Adressatenkreis
a. allgemein

Art. 25 ¹ Prüfberichte erhalten:

- a. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident;
- b. die geprüfte Stelle;
- c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

²Der Stadtrat kann weitere Stellen bezeichnen, die den Bericht erhalten.

b. Berichte zu
Budget und Jahres-
rechnung

Art. 26 ¹ Prüfberichte des Budgets werden der Rechnungsprüfungskommission und dem Stadtrat zugestellt.

²Für die Prüfberichte zur Jahresrechnung gilt § 147 GG⁸.

c. Berichte zu be-
sonderen Aufträgen

Art. 27 Aufgrund von besonderen Aufträgen gemäss Art. 19 verfasste Berichte erhalten:

- a. die auftraggebende Stelle;
- b. die geprüfte Stelle;
- c. die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements.

B. Beanstandungen

Vorgehen
a. im Allgemeinen

Art. 28 ¹ Die Finanzkontrolle informiert die betroffene Stelle und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie Mängel feststellt.

²Sie kann in ihren Berichten:

- a. Massnahmen mit Handlungsbedarf festhalten;
- b. Empfehlungen abgeben.

³Sie hält im Bericht die Stellungnahme der betroffenen Stelle und der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements fest, wenn eine Beanstandung unterschiedlich gewürdigt wird.

b. bei wesentlichen
Mängeln

Art. 29 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich den Stadtrat und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements, wenn sie wesentliche Mängel feststellt.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt zu den Feststellungen innert sechzig Tagen schriftlich Stellung.

³Die Stellungnahme umfasst Informationen über:

- a. die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen;
- b. die Verantwortlichkeit für die Umsetzung;
- c. den Erledigungszeitpunkt.

⁸ vom 20. April 2015, LS 131.1.



	<p>⁴Die Finanzkontrolle informiert die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt; oderder festgestellte Mangel nicht behoben wird.
c. bei strafbaren Handlungen	<p>Art. 30 ¹ Die Finanzkontrolle informiert unverzüglich die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements und die zuständige Dienstchefin oder den zuständigen Dienstchef, wenn Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen.</p> <p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt innert zehn Arbeitstagen schriftlich Stellung und ergreift umgehend die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle informiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">eine fristgemässe Stellungnahme ausbleibt;keine ausreichenden Massnahmen ergriffen werden;mutmasslich gravierende strafbare Handlungen vorliegen.
Nachkontrolle Massnahmen	<p>Art. 31 ¹ Die Finanzkontrolle führt eine Nachkontrolle durch, wenn sie in ihrem Bericht Massnahmen mit Handlungsbedarf gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a festgehalten hat.</p> <p>² Sie informiert die Geschäftsprüfungskommission, die Rechnungsprüfungskommission und die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements einmal pro Jahr über das Ergebnis.</p>
Umsetzung Empfehlungen	<p>Art. 32 ¹ Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements ist für die Umsetzung der Empfehlungen gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. b zuständig.</p> <p>² Die betroffene Stelle oder die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements orientiert die Finanzkontrolle in geeigneter Form über die Umsetzung der Empfehlungen.</p>
C. Quartalsberichte	
Quartalsberichte a. Adressaten	<p>Art. 33 Die Finanzkontrolle orientiert den Stadtrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission quartalsweise über:</p> <ol style="list-style-type: none">ihre Prüftätigkeit;die während des Quartals zu den geprüften Stellen festgehaltenen Massnahmen.
b. Einsichts- und Auskunftsrecht	<p>Art. 34 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können Einsicht in alle Prüfberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen.</p> <p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements und die Finanzkontrolle erhalten in Kopie den Schriftverkehr, der mit dem Einsichts- und Auskunftsrecht zusammenhängt (samt Auskünften der Departemente).</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission sprechen sich für weitere Kontrollhandlungen ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Uneinigkeit der beiden Kommissionen.</p>



- c. weitere Rechte Art. 35 Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können einzeln oder gemeinsam zur Abklärung der in den Quartals- und Prüfberichten enthaltenen Sachverhalte:
- bei der Finanzkontrolle weiterführende Abklärungsaufträge beantragen;
 - bei der Finanzkontrolle beantragen, Sachverständige beizuziehen;
 - Sachverständige beauftragen.
- d. Informationspflichten Art. 36 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission unterrichten die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.
- ² Sie orientieren die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements über die erteilten Prüfaufträge an externe Sachverständige.
- D. Weitere Berichte**
- Revisionsberichte Art. 37 Die Finanzkontrolle stellt Berichte aus Mandaten als Revisionsstelle den Auftraggeberinnen und Auftraggebern direkt zu.
- Geschäftsberichte Art. 38 ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.
- ² Sie kann auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen sowie Änderungen oder Verbesserungen anregen.
- V. Weitere Bestimmungen**
- A. Pflichten der Beaufsichtigten**
- Mitwirkungs- und Auskunftspflichten Art. 39 ¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- ² Die Beaufsichtigten legen auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.
- ³ Die Finanzkontrolle kann Unterlagen und Auskünfte beim Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Stellen einfordern.
- ⁴ Für die direkte Einforderung bei Stellen der städtischen Verwaltung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.
- ⁵ Der Stadtrat legt die Pflichten gemäss Abs. 1 bis 3 mit jeder Anstalt, Organisation und Person, welche der umfassenden oder beschränkten Finanzaufsicht untersteht, in einem rechtsverbindlichen Dokument fest.
- Meldepflichten bei Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten Art. 40 ¹ Die Beaufsichtigten melden der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg unverzüglich:
- Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung;
 - wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten.
- ² Wird eine Befangenheit der vorgesetzten Stelle vermutet, erfolgt die Meldung an die nächsthöhere, unbefangene Stelle.
- Dokumentationspflicht Art. 41 ¹ Der Stadtrat stellt der Finanzkontrolle Stadtratsbeschlüsse zu, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.



² Die Departementsvorstehenden und die Dienstchefinnen oder Dienstchefs gewährleisten die Verfügbarkeit ihrer Entscheide und Verfügungen.

B. Laufende Verfahren

Beschränkte
Verfügungs- und
Geschäftsbefugnis

Art. 42 ¹ Betroffene Stellen der Stadtverwaltung können während laufenden Prüftätigkeiten zu Beanstandungen gemäss Art. 29 und 30 nur dann Verpflichtungskredite eingehen oder Zahlungen leisten, wenn die Ausgabe vorgängig durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements genehmigt wurde.

² Die Beschränkung gilt, bis die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements die geeigneten Massnahmen getroffen hat.

C. Zugriffsrechte und Datenanalysen

Informationen

Art. 43 Die Finanzkontrolle kann auf Informationen und Informationsbestände der beaufsichtigten Stellen zugreifen, soweit diese für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlich sind.

Personendaten

Art. 44 ¹ Die Finanzkontrolle verfügt über Zugriffsrechte auf:

- a. Personendaten, wenn diese für die Aufgabenerfüllung geeignet sind;
- b. besondere Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

² Eine Aufbewahrung oder Speicherung der zur Kenntnis gebrachten Personendaten ist bis zum Abschluss der Prüftätigkeit zulässig.

³ Die Finanzkontrolle dokumentiert die Zugriffe auf Informationen und Informationsbestände und die damit verfolgten Zwecke.

Datenanalysen
a. Anforderungen

Art. 45 ¹ Die Finanzkontrolle kann Informationen und Informationsbestände analysieren zur:

- a. Feststellung von Unregelmässigkeiten;
- b. Abklärung risikoreicher Sachverhalte.

² Sie kann für Datenanalysen technische Hilfsmittel verwenden.

b. Dokumentationspflicht

Art. 46 ¹ Die Finanzkontrolle dokumentiert bei Datenanalysen unter Einbezug von Personendaten:

- a. den Zweck und die Art der Analyse;
- b. die verwendeten Hilfsmittel;
- c. die Informationen oder die Informationsbestände;
- d. das Ergebnis.

² Eine Aufbewahrung oder Speicherung sämtlicher verwendeten Informationen und Informationsbestände ist nur zulässig:

- a. bis zum Abschluss der Analyse; oder
- b. bis keine weiteren Massnahmen mehr erforderlich sind.

D. Bekanntgabe interner Dokumente

Ausschluss

Art. 47 Die von der Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung erstellten internen Dokumente wie Sitzungsprotokolle, Entwürfe und Arbeitspapiere, Aktennotizen, E-Mails und



10 / 10

Telefonnotizen bleiben auch nach Erstellung der Berichte oder Abschluss der Prüfung von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 48 Die Finanzkontrollverordnung vom 18. Dezember 1985⁹ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 49 Für pendente Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt bis zu deren Abschluss das bisherige Recht.

Inkrafttreten

Art. 50 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁹ AS 611.100